Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 9592.) Gesetz, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, sowie die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden innerhalb der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie. Vom 8. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Artikel 1.

Mit dem Inkrafttreten der anliegenden Kirchengesetze, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, vom 18. Juli 1892 und betreffend die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, vom 18. Juli 1892 treten alle sonstigen Bestimmungen über die Regelung der Sterbe- und Gnadenzeit für evangelische Pfarrstellen, sowie über die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden zu den Beschlüssen der Gemeindeorgane in Vermögensangelegenheiten für evangelische Kirchengemeinden, mögen solche in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten oder durch Observanzen oder Gewohnheit begründet sein, außer Kraft.

Artikel 2.

In den Fällen der §§. 4 bis 6 des Kirchengesetzes, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, findet gegen die Anordnungen der kirchlichen Behörden der Rechtsweg nicht statt.

Ausgegeben zu Berlin den 17. März 1893.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 8. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Anlage 1.

Kirchengesetz,

betreffend

die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen.

Vom 18. Juli 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

§. 1.

Wenn ein Geistlicher, welcher in einem Pfarramt einer Kirchengemeinde unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellt ist, in diesem Amte verstirbt, so sind während des Sterbemonats und des darauf folgenden Monats dessen Erben, nächstdenselben sowie während einer weiteren Gnadenzeit von sechs Monaten die Hinterbliebenen zur Fortsetzung des Nießbrauchs der Stelle berechtigt.

Die Fortsetzung des Nießbrauchs erstreckt sich auch auf den Bezug der Stolgebühren und die dem verstorbenen Geistlichen für seine Amtszeit aus Mitteln der Gemeinde oder aus örtlichen kirchlichen Fonds bewilligten Zulagen, sofern nicht bei der Bewilligung das Gegentheil festgesetzt worden ist.

§. 2.

Als Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind bezugsberechtigt, soweit sie nicht rechtmäßig enterbt sind, die Wittwe sowie die ehelichen Nachkommen, Stiefkinder und an Kindesstatt angenommenen Kinder des verstorbenen Geistlichen,

welche während der Sterbe- oder Gnadenzeit berechtigt gewesen wären, ihren Unterhalt von ihm zu empfangen.

Sind bezugsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Konsistorium befugt, den Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern des verstorbenen Geistlichen, welche wegen Mangels eigener Mittel von ihm ihren Unterhalt empfangen haben, in besonderen Fällen die Gnadenzeit auf ein Vierteljahr zu gewähren.

§. 3.

Den Hinterbliebenen steht der Nießbrauch gemeinschaftlich zu.

Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt ihr allein die Erhebung und — unbeschadet der Rechte der Betheiligten — die einstweilige Verfügung über die Verwendung der Bezüge.

Ist eine Wittwe nicht vorhanden, oder erhebt dieselbe die Bezüge nicht, so erfolgt die Erhebung durch einen gemeinsamen Vertreter. Bis die Bestellung eines solchen seitens der Nächstbetheiligten bewirkt ist, kann das Konsistorium eine einstweilige Vertretung anordnen. In diesem Falle werden Einwendungen über die Verwendung der Bezüge durch das Konsistorium entschieden.

§. 4.

Die Geschäfte der erledigten Stelle werden während der Sterbe- und Gnadenzeit, sofern ihre Verwaltung nicht durch feststehende örtliche Einrichtungen genügend gesichert ist, nach der Bestimmung des Superintendenten durch die Diözesangeistlichen und aushülfsweise durch die in der Diözese wohnenden Kandidaten, nöthigenfalls auch durch Heranziehung von Geistlichen der Nachbardiözese mit Zustimmung des betreffenden Superintendenten, unentgeltlich versehen.

Die zum Bezug der Stelleneinkünfte Berechtigten haben auf ihre Kosten den Vertretern Beherbergung und Beköstigung, auch die nöthigen Fuhren — soweit diese nicht nach örtlichem Rechte durch andere Verpflichtete gestellt werden — zu gewähren und, falls dies nicht durch Naturalleistung geschieht, die ihnen entstandenen nothwendigen Auslagen zu ersetzen. Ueber die Art der Leistung und den Betrag der Auslageentschädigung entscheidet in Ermangelung einer Einigung der Betheiligten der Superintendent.

§. 5.

Die niederen Kirchenbeamten im Bezirke des erledigten geistlichen Amts sind verpflichtet, zur Versehung des letzteren nach Bestimmung des Superintendenten jede ihrer Stellung entsprechende Aushülfe zu leisten. Soweit es billig erscheint, ist ihnen dafür eine vom Superintendenten festzusetzende mäßige Vergütung von Seiten der zum Bezuge der Stelleneinkünfte Berechtigten zu gewähren.

§. 6.

Sieht sich das Konsistorium durch die Umstände veranlaßt, für die Verwaltung des erledigten geistlichen Amts einen besonderen Vertreter am Ort zu

bestellen, so ist dasselbe in Ermangelung anderer Mittel befugt, den zum Bezuge der Stelleneinkünfte Berechtigten die Verpflichtung aufzuerlegen, entweder dem Vertreter Wohnung, Beköstigung, Heizung und Licht, sowie die nothwendige Bedienung unentgeltlich zu gewähren oder einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Vertretung zu leisten.

Dieser Beitrag darf, abgesehen von den zu überweisenden etwa vorhandenen Dienstaufwandsgeldern, ein Viertel des bei dem Pensionsfonds der Landeskirche anerkannten bisherigen Diensteinkommens nach Abzug des Wohnungswerths — auf die Dauer der Vertretung berechnet — nicht übersteigen. In dieses Viertel sind die Beiträge zum Pensions- und Wittwen- und Waisenfonds mit einzurechnen.

Trifft das Konsistorium Anordnungen über die unmittelbare Entnahme der in den Fällen §§. 4 bis 6 von den Nutzungsberechtigten zu leistenden Baarbeträge aus dem Pfarreinkommen, so sind dieselben für die Betheiligten maßgebend.

§. 7.

Vorstehende Bestimmungen finden, sofern nicht ein Anderes mit dem Stelleninhaber oder seinem Amtsnachfolger vereinbart wird, auf die Hinterbliebenen solcher zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Ordnung bereits festangestellten Geistlichen, welche in ihrem gegenwärtigen Amte sterben, überall da keine Anwendung, wo die Sterbe- und Gnadenzeit zusammen nach dem bisherigen Rechte die Dauer von acht Monaten übersteigt.

Auch bleiben, falls nicht anderweite Vereinbarung stattfindet, die durch das bisherige Recht etwa begründeten Ansprüche auf eine Sterbe- und Gnadenzeit hinsichtlich eines aus der Pfründe zu leistenden Ruhegehalts zu Gunsten der Hinterbliebenen bereits emeritirter oder in ihrem gegenwärtigen Amte künftig zur Emeritirung gelangender Geistlichen unberührt.

§. 8.

Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald dessen Annahme von beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem §. 6 der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", den 18. Juli 1892. Tromsö.

(L. S.) Wilhelm.

Barkhausen.

Anlage 2.

Kirchengesetz,

betreffend

die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden.

Vom 18. Juli 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1.

Die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane in Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener kirchlicher Forderungen nothwendig ist;

2) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;

3) bei Anleihen, soweit sie nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

4) bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen;

5) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken mit Ausnahme solcher Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, welche einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrage eines Voranschlagsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen;

6) bei Einführung eines neuen und Abänderung des bestehenden Vertheilungsfußes der Kirchenumlagen;

7) a) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden Stellen für den Dienst der Gemeinde,

b) bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftenden Bewilligungen,

c) bei Auseinandersetzungen über das Vermögen vereinigter Kirchen- und Schulstellen,

d) bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder

e) bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

8) a) bei Neubauten oder beim Abbruch vorhandener Gebäude,

b) bei Reparaturen gottesdienstlicher Gebäude, wenn dadurch die bauliche Grundgestalt oder die künstlerische Ausstattung des Gebäudes geändert wird, und

c) bei Reparaturen der für die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmten Gebäude, sofern sie nicht im Einverständniß mit dem berechtigten Stelleninhaber erfolgen;

9) bei Verpachtung und Vermiethung von Kirchengrundstücken auf länger als zwölf Jahre, der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus, oder wenn ein Kirchengrundstück an eine an der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber betheiligte Person verpachtet oder vermiethet werden soll;

10) bei Ausleihung kirchlicher Gelder auf Hypothek oder Grundschuld:

a) wenn das Kapital 1 000 Mark übersteigt oder

b) nicht zu erster Sicherheit oder

c) an eine an der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber betheiligte Person ausgeliehen werden soll;

11) bei Verwendungen von Kapitalbeständen für laufende Bedürfnisse;

12) bei außerordentlichen Ausgaben, welche den von der kirchlichen Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinde festgesetzten Betrag übersteigen.

Ausgaben sind außerordentliche im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie weder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nothwendig, noch schon bisher nach bestimmten, von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich oder stillschweigend gebilligten Grundsätzen geleistet sind.

§. 2.

Alle Bestimmungen, nach denen es zu den Geschäften der kirchlichen Vermögensverwaltung in anderen als den in §. 1 genannten Fällen einer Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedarf, treten außer Kraft.

§. 3.

Die Festsetzung des Zeitpunkts, mit welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Durch Königliche Verordnung wird gleichfalls bestimmt, in welchem der in §. 1 erwähnten Fälle das Recht der Genehmigung von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe oder dem Konsistorium auszuüben ist, und unter welchen Voraussetzungen es gestattet sein soll, das Genehmigungsrecht der Aufsichtsbehörde auf synodale Organe zu übertragen.

§. 4.

Die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes in diese Provinzen erfolgt, sobald dessen Annahme von den beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem §. 6 der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", den 18. Juli 1892. Tromsö.

(L. S.) **Wilhelm.**

Barkhausen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Februar 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Münsterberg für die von ihm zu bauende Chaussee von Münsterberg nach Groß-Nossen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 9 S. 69, ausgegeben am 3. März 1893;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 1. Februar 1893 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Erfurt im Betrage von 6 200 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 9 S. 84, ausgegeben am 4. März 1893.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

§. 3.

Die Festsetzung des Zeitpunkts, mit welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Durch Königliche Verordnung wird gleichfalls bestimmt, in welchem der im §. 1 erwähnten Fälle das Recht der Genehmigung von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe oder dem Konsistorium auszuüben ist, und unter welchen Voraussetzungen es gestattet sein soll, das Genehmigungsrecht der Aufsichtsbehörde auf synodale Organe zu übertragen.

§. 4.

Die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes in diese Provinzen erfolgt, sobald dessen Annahme von den beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem §. 6 der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", den 18. Juli 1892. Tromsö.

(L. S.) Wilhelm.

Barthausen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Februar 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Münsterberg für die von ihm zu bauende Chaussee von Münsterberg nach Groß-Nossen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 9 S. 69, ausgegeben am 3. März 1893;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 1. Februar 1893 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Erfurt im Betrage von 6 200 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 9 S. 84, ausgegeben am 4. März 1893.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.